



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
- Dezernate 21 -

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: Herr Schwalfenberg / Frau
Axler

werner.schwalfenberg@im.nrw.de ; bir-
git.axler@im.nrw.de

Durchwahl (0211) 871 2584/2586

Fax (0211) 871

Aktenzeichen
15-39.08.01-3

9. Februar 2007

**Ausländerangelegenheiten;
Bleiberechtserlass des IM NRW vom 11. Dezember 2006, 15-39.08.01.-3-
Dienstbesprechung im meinem Hause am 30.01.2007**

Anlage: -1-

Mit Bezug auf die am 30. Januar 2007 in meinem Hause durchgeführte Dienstbesprechung übersende ich als Anlage das angekündigte Protokoll über die erörterten Fragen zur oben genannten Bleiberechtsanordnung vom 11. Dezember 2006.

Dem Protokoll beigefügt ist eine ergänzende Übersicht mit weiteren Fragen und Antworten zur Anwendung des oben genannten Erlasses.

Ich bitte, das Protokoll und die anliegende ergänzende Übersicht als Anwendungshinweise zu meiner Anordnung vom 11. Dezember 2006 zu betrachten und beides an die Ausländerbehörden mit der Bitte um Beachtung weiterzuleiten.

Im Auftrag

(Schuk)

**Protokoll der Dienstbesprechung mit den Bezirksregierungen am 30. Januar 2007;
Fragen- / Antwortkatalog zur Anwendung der Bleiberechtsanordnung des IM NRW
vom 11.12.2006**

Zu Nr.	Stichworte	Fragen / Antworten des IM NRW
1.	Anwendungsbe- reich	<p>Werden Personen, die nicht ausreisepflichtig sind, es aber bis zum 30.09.2007 u.U. werden (z.B. nach Abschluss eines Asyl-Widerrufsverfahrens), in den Erlass einbezogen?</p> <p>Der Erlass sieht – entsprechend dem IMK-Beschluss - die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausdrücklich nur für <u>ausreisepflichtige</u> Personen vor, und zwar ohne Stichtagsvoraussetzung (vgl. Ziffer 1.1 des Erlasses und Ziffer II. 1. des IMK-Beschlusses). Den Aufenthaltstitel können damit auch die Ausländer erhalten, die noch vor Ablauf der Ausschlussfrist (30.09.2007) ausreisepflichtig werden.</p>
1.1.1	<p>Familien mit Kleinstkindern (1 + 2 Jahre)</p> <p>Familie mit minderjäh- rigem Kind, das <u>nicht mehr</u> zur Schule geht</p> <p>Familie mit <u>volljäh- rigem Kind</u>, das noch zur Schule geht</p>	<p>Nach dem Wortlaut sind diese Familien, was die Mindestaufenthaltsdauer angeht, nicht privilegiert, d.h. es gilt der 8-Jahres-Zeitraum. Ist dieses mit Sinn und Zweck der Anordnung zu vereinbaren?</p> <p>Ja. Eine Privilegierung von Familien, deren Kind bereits den Kindergarten oder die Schule besucht, ist im Hinblick auf die damit verbundene weitergehende Integration der Kinder gerechtfertigt.</p> <p>Was gilt bei einer Familie mit einem minderjährigen Kind, das die Schule inzwischen wieder verlassen hat?</p> <p>Es gilt der Wortlaut der Regelung. Besucht kein minderjähriges Kind der Haushaltsgemeinschaft (mehr) die Schule, so bedarf es eines 8-jährigen Mindestaufenthaltes im Bundesgebiet.</p> <p>Was gilt bei einer Familie mit einem <u>volljährigen Kind</u>, das noch zur Schule geht?</p> <p>Wie vor: es gilt der Wortlaut der Anordnung. Danach erforderlich: 8-jähriger Mindestaufenthalt.</p>
1.1.2	Berufsausbil- dungsverhältnisse	<p>Nach Ziffer 1.1.2 gilt als Beschäftigungsverhältnis auch ein mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenes Berufsausbildungsverhältnis. Bedeutet dies, dass grds. eine Übernahmeerklärung des Ausbildungsbetriebs vorgelegt werden muss?</p> <p>Nein, aber die <u>Möglichkeit</u> der Übernahme muss vorhanden sein.</p>

	Sog. „Kirchenasyl“?	Erforderlich ist auch hier eine Prüfung des Einzelfalls. Ein Ausschluss setzt ein gezieltes und <u>nachhaltiges</u> Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung voraus.
1.4.4 - 1.4.6	Ausweisungsgründe/ Straftaten	<p>Gem. Ziffer 1.4.6.1 sind alle Straftaten zu berücksichtigen, die noch im BZR eingetragen sind. Dies führt dazu, dass eventuell noch Straftaten zu berücksichtigen sind, die weit zurückliegen, die jedoch aufgrund weiterer (jüngerer) Verurteilungen nicht getilgt wurden und die bei der Berechnung der Gesamtagessätze zur Überschreitung der Grenze der Unbeachtlichkeit führen. Ist dies beabsichtigt?</p> <p>Ja. Alle Straftaten, die bis zum 30.09.2007 nicht getilgt sind, sind zu berücksichtigen, sofern sie in der Summe die „Bagatellgrenze“ von 50 bzw. 90 Tagessätzen überschreiten.</p> <p>Bei Zweifeln bzgl. der Tilgungsreife sollte eine entsprechende Anfrage an das BZR gestellt werden.</p>
	Grenze der Beachtlichkeit bei „gemischten Straftaten“	<p>Hat der Antragsteller neben allgemeinen Straftaten auch (eine) Straftat(en) nach § 95 AufenthG, § 92 AuslG oder § 85 AsylVfG begangen und ist bei Addition der aus den allgemeinen Straftaten folgenden Geldstrafen die Summe von 51 Tagessätzen noch nicht erreicht, so sind die Straftaten <u>insgesamt</u> erst dann beachtlich, wenn die Summe <u>aller</u> Geldstrafen 90 Tagessätzen übersteigt.</p> <p>Beispiele:</p> <p>1. Verurteilung wegen Diebstahls zu 30 Tagessätzen; Verurteilung wegen Zuwiderhandelns gegen eine räumliche Beschränkung zu 30 Tagessätzen. Eine Verurteilung zu insgesamt 60 Tagessätzen ist unbeachtlich, da maßgeblich insoweit die Grenze von 90 Tagessätzen ist.</p> <p>2. Verurteilungen wegen Diebstahls zu 40 Tagessätzen; Verurteilungen wegen wiederholten Zuwiderhandelns gegen eine räumliche Beschränkung zu 60 Tagessätzen. Verurteilungen zu insgesamt 100 Tagessätzen sind beachtlich und führen zum Ausschluss, da die Höchstgrenze von 90 Tagessätzen überschritten wird.</p>
1.4.6.2	Getrennte Ausreise	<p>Im Falle einer Straffälligkeit auf Seiten der Eltern oder eines noch minderjährigen Kindes soll grundsätzlich die gesamte Familie zurückkehren. Es ist jedoch zu prüfen, ob evtl. ein Kind vom Rechtsgedanken des § 37 Abs. 1 AufenthG profitieren kann.</p> <p>Bei Straffälligkeit eines bereits <u>volljährigen</u> Kindes erfolgt hingegen nicht der Ausschluss der gesamten Familie. Hier ist lediglich das straffällig gewordene volljährige Kind von der Anwendbarkeit der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen. Diese Klausel zugunsten der übrigen Familienmitglieder gelangt zur Anwendung, wenn das straffällig gewordene Kind spätestens bis zum 30. September 2007 die Volljährigkeit erreicht.</p>
zu 1.4 allgemein	Verfahrensrechtliche <u>Sperrwirkungen des § 10 Abs. 3 S. 2 und des § 11 AufenthG</u>	Die Sperrwirkungen des § 10 Abs. 3 Satz 2 und des § 11 Abs. 1 AufenthG finden <u>keine</u> Anwendung. Die Ausschlussstatbestände der Ziffer 1.4 sind abschließend.

1.5.1	Antragsfristen	Die Anordnung enthält eine Ordnungs- und eine Ausschlussfrist. Die Ordnungsfrist ist der 18. Mai 2007, die Ausschlussfrist der 30. September 2007. Für die Ziffer 1.4.6.1. ist die Ausschlussfrist maßgebend (Ablauf der Antragsfrist = 30. September 2007).
1.5.2; 1.5.3; 2.	Duldung gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG; Rücknahme von Rechtsmitteln etc.	<p>Kann den Betroffenen eine <u>Duldung</u> nach Ziffer 2. (§ 60a Abs. 1 AufenthG) erst dann gewährt werden, wenn sie Rechtsmittel und sonstige auf Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge (z.B. Antrag auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses gem. § 60 Abs. 7 AufenthG) zurücknehmen?</p> <p>Nein: Die Rücknahme von Rechtsmitteln u.ä. ist nur Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels, nicht aber für die Erteilung einer Duldung nach Ziffer 2.</p>
2.	<p>Duldung gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG</p> <p>Ausreiseaufforderung / Abschiebungsandrohung</p>	<p>Kommt eine Duldung gem. § 60a Abs. 1 AufenthG (Chance, wirtschaftliche Integration nachzuholen) auch für diejenigen in Betracht, die bisher noch gar keine Anstrengungen unternommen haben, um sich wirtschaftlich zu integrieren?</p> <p>Ja.</p> <p>Bestehen Bedenken, gleichzeitig mit der Versagung der Aufenthaltserlaubnis bei Gewährung einer Duldung bis zum 30.09.2007 gem. § 60a Abs. 1 AufenthG (Ziffer 2.) bereits die Ausreiseaufforderung unter Androhung der Abschiebung zum 01.10.2007 zu verfügen?</p> <p>Ja, jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt. Die Duldungsfrist wird als eine Art Bewährungsfrist mit dem Ziel der Schaffung der Voraussetzungen für einen dauerhaften Verbleib eingeräumt. Dieser Zielrichtung wird eine bereits zum jetzigen Zeitpunkt verfügte Abschiebungsandrohung nicht gerecht.</p>
3.1.2	Beteiligung der Arbeitsagentur	<p>Zur Klarstellung wird auf den Wortlaut der Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 des Erlasses hingewiesen. Danach ist bei Vorliegen der Erteilungskriterien (vgl. Ziffer 3.1) eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen und <u>anschließend</u> die Zustimmung der Arbeitsagentur einzuholen. Allein diese Verfahrensweise ermöglicht es den Arbeitsagenturen, von der Vorrangprüfung abzusehen. Vgl. § 9 BeschVerfV, der insgesamt Anwendung findet.</p> <p>Die Arbeitsagenturen werden jedoch gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz weiterhin prüfen, ob Ausländer nicht zu ungünstigeren Bedingungen als deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden. Zweck dieser Vorschrift ist u.a. der Schutz ausländischer Arbeitnehmer vor ausbeuterischer Beschäftigung.</p> <p>Eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird die Arbeitsagentur ohne Beschränkungen nach § 13 BeschVerfV erteilen. Demzufolge ist auch die Aufenthaltserlaubnis <u>nicht</u> mit Beschränkungen nach § 13 BeschVerfV zu versehen.</p>

	<p>Integrationsvereinbarung (Ziffer 7 des IMK-Beschlusses)</p>	<p>Kann ein Antragsteller, der die Erteilungskriterien (noch) nicht erfüllt, aufgrund einer Integrationsvereinbarung einen (ggf. auflösend bedingten) Aufenthaltstitel erhalten?</p> <p>Nein. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kommt erst in Betracht, wenn alle Integrationsvoraussetzungen vorliegen.</p> <p>Darf die Ausländerbehörde die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vom Abschluss und der Einhaltung interner Integrationsvereinbarungen abhängig machen?</p> <p>Maßgebliche Grundlage für die Erteilung des Titels sind die Regelungen des Erlasses. Der dort vorgegebene Rahmen darf weder über- noch unterschritten werden.</p>
--	---	--

Ergänzung des Fragen- / Antwortkatalogs (war nicht Gegenstand der Dienstbesprechung vom 30.01.2007)

Zu Nr.	Stichworte	Fragen / Antworten des IM NRW
<p>Zu Ziffer 1.4.4</p>	<p>Ausschluss wegen Vorliegens von Ausweisungsgründen</p>	<p>Führt das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes im Sinne der Ziffer 1.4.4 immer zum Ausschluss von der Regelung, oder gibt es die Möglichkeit, von diesem Ausschlussgrund abzusehen?</p> <p>Um Wertungswidersprüche zwischen den Ausschlussgründen der Ziffern 1.4.2, 1.4.3, 1.4.6 einerseits und der Ziffer 1.4.4 andererseits zu vermeiden, führt das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 1- 5 und Nr. 8 AufenthG <u>nicht zwingend</u> zum Ausschluss von der Regelung. Vielmehr bedarf es auch hier – ebenso wie bei den Ausschlussgründen der Ziffer 1.4.2 und 1.4.3 - einer <u>wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalles</u> (Gewicht des dem Ausweisungsstatbestand zu Grunde liegenden Rechtsverstößes, Frage, wie lange die Verwirklichung des Ausweisungsstatbestandes schon zurückliegt etc.).</p>
<p>Zu Ziffer 1.4.6.1 / Ziffer 2.</p>	<p>Anhängiges Ermittlungsverfahren / Duldung gem. § 60a Abs. 1 AufenthG</p>	<p>Führt ein anhängiges Ermittlungsverfahren dazu, dass der Betroffene von der Duldungsregelung der Ziffer 2. ausgeschlossen ist (da noch nicht feststeht, ob der Betroffene einen Ausschlussgrund verwirklicht hat)? Findet insoweit § 79 Abs. 2 AufenthG Anwendung?</p> <p>Nein – Auch diejenigen, gegen die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, werden von der Anordnung nach § 60a Abs. 1 AufenthG erfasst, soweit sie die dort genannten Integrationskriterien erfüllen. Allein die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bedeutet noch nicht die (positiv festzustellende) Verwirklichung eines Ausschlussstatbestandes im Sinne der Ziffer 1.4.6.2.. § 79 Abs. 2 AufenthG findet im Rahmen der Ziffer 2. der Anordnung keine Anwendung.</p>